49. Gilt die Forderung des in England ansässigen Gläubigers eines inländischen Schuldners auch dem Vollstreckungsgläubiger gegensiber als gestundet, dem die Forderung im Inlande zur Einziehung überwiesen ist?

Bekanntmachung, betr. Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421), § 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 9. März 1917 i. S. Br. (Bekl.) w. v. H. (Rl.). Rep. II. 504/16.

L Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht hamburg.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden Gründen:

"Nach ber feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts hat die Überweisung einer Forderung zur Einziehung (§ 835 BBD.)

nicht die Wirkung, das Gläubigerrecht des Bollstreckungsschuldners auf den Bollstreckungsgläubiger zu übertragen, vielmehr erlangt ber Bollftredungsgläubiger nur bie Befugnis, für fich und in eigenem Namen die dem Bollstredungsschuldner verbleibende Forberung geltend zu machen (MGR. Bb. 63 S. 218, Bb. 65 S. 416, Bb. 77 S. 146). Daraus ergibt fich ohne weiteres, bag ber Drittschuldner bem Bollftredungsgläubiger alle Ginreben entgegenseben tann, bie ihm zur Reit ber Bfandung ber Forberung gegen ben Bollftreckungsichuldner zustanden. Ru biesen Ginreden gehört aber auch die aus § 2 Abs. 1 ber Befanntmachung, betreffend Rahlungsverbot gegen England, bom 30. September 1914 (RBBl. S. 421). Der hauptfächlichste Rweck der Bekanntmachung ift allerbings ber, die Leiftung von Rahlungen nach Großbritannien und Irland ober ben britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen und die Abführung und überweifung von Belb ober Wertpapieren nach biefen Gebieten zu verhindern (§ 1). Bur Erreichung dieses Ameckes foll auch die Bestimmung bes § 2 Abs. 1 beitragen, wonach schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher ober juriftischer Bersonen, die in den bezeichneten Gebieten ihren Wohnsit ober Sit haben, vom 31. Juli 1914 an, ober wenn fie erft an einem späteren Tage zu erfüllen find, von diesem Tage an als gestundet gelten, wonach ferner für die Dauer ber Stundung Rinsen nicht geforbert werden können, und wonach enblich Rechtsfolgen, die fich nach ben bestehenden Borschriften in der Reit vom 31. Juli 1914 bis zum Infrafttreten der Bekanntmachung aus der Nichterfüllung ergeben haben, als nicht eingetreten anzusehen find. Allein die Bestimmung des § 2 Abs. 1 dient nicht ausschließlich ber Sicherung des Hauptzweckes ber Befanntmachung. Sie bezwedt jugleich, ben inländischen Schulbner gegen ben im feindlichen Ausland anfässigen Glaubiger zu schüten, und sie erstredt sich auf vermogensrechtliche Univruche jeder Urt. also auch auf solche, die nicht auf die Leistung von Gelb ober sonftigen Rahlungsmitteln oder Wertpapieren gerichtet sind. Ihre Anwendung ist deshalb nicht ausgeschlossen, wenn die Erreichung des Hauptzwecks der Bekanntmachung ohnehin gesichert erscheint. Vielmehr überhebt fie den inländischen Schuldner bis auf weiteres schlechthin seiner Leistungspflicht und damit auch, wenn er nicht etwa aus freien Stücken leiften will, der Brüfung, ob die Leiftung bem Rab-

lungsverbote bes § 1 ber Befanntmachung zuwiderlaufen wurde. Dem Berufungsgericht ift jugugeben, bag ber Gläubiger, ber einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, die Zwangsvollstreckung in alle im Inlande befindlichen Bermögensftude feines im feinblichen Ausland ansässigen Schuldners betreiben tann, und bag er beshalb auch bas Recht auf Pfandung und Überweisung einer seinem Schulbner gegen einen Inländer zustehenden Forderung hat. Daraus folgt jedoch nicht, bag ber inländische Drittschuldner auch verpflichtet mare, die gemäß § 2 ber Belanntmachung vom 30. September 1914 als ihm zinslos geftundet anzusehende Forderung an ben Bollftreckungsgläubiger zu bezahlen, ehe die Stundung abgelaufen ift. Denn der Drittschuldner bliebe ber Gefahr ausgesett, daß fein etwa im feindlichen Auslande befindliches Bermögen bem Bugriffe bes Bollftredungsschulbners anheimfiele, und gegen die Gefahr doppelter Inanspruchnahme foll er burch § 2 ber Befanntmachung gleichfalls geschüt merben. Auf dem nämlichen Standpunkte steht übrigens der vom Berufungsgerichte (nach Guthe-Schlegelberger, Rriegsbuch, Bb. 2 S. 412) angeführte Bescheib bes Staatssetretars bes Reichsjustigamts bom 9. Juni 1915 (Jur. Wochenschr. S. 728). Der an den inlanbischen Bfandungs- und Überweisungsgläubiger einer in England anfässigen Firma gerichtete Bescheid erklart ben deutschen Schuldner ber Firma zwar für berechtigt, ohne besondere Erlaubnis an ben Pfändungs- und Überweifungsgläubiger Zahlung zu leisten, fofern nicht eine Umgehung bes § 1 ber Bekanntmachung zu besorgen ift, er verweift aber wegen der Befugnis bes Drittschuldners, bie Bahlung auch gegenüber bem inländischen Gläubiger zu verweigern, ausbrudlich auf § 2 ber Bekanntmachung." . . .